

**Beschlussvorlagen für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Groß Düben am 05.08.2021**

**TOP 3:**

**Beschlussvorschlag**

**Abwägungsbeschluss zur Einbeziehungsatzung „Horlitzaweg“ gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.**

**Verhandlungsgegenstand:**

Am 05.11.2020 beschloss der Gemeinderat Groß Düben die Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung „Horlitzaweg“.

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 04.03.2021 wurde die Änderung des Aufstellungsbeschlusses sowie der Entwurf- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 22.02.2021 lag in der Zeit vom 06.04.2021 bis zum 10.05.2021 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.03.2021 am Vorhaben beteiligt. Zusätzlich waren die vollständigen Planentwurfsunterlagen auf dem Zentralen Landesportal Sachsen unter <http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/> einsehbar.

Innerhalb der Beteiligung ging vom Landkreis Görlitz – Untere Naturschutzbehörde Belange Naturschutz eine Stellungnahme (16.04.2021) ein.

Thematisch wurden dabei folgende Hinweise hervorgebracht:

1. Innerhalb der Satzungsfläche befindet sich eine Streuobstwiese bei welcher es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG handelt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Die innerhalb des Satzungsgebietes geschützte Fläche ist in ihrer Eigenart zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. In der Begründung zur Einbeziehungsatzung als auch in der textlichen Festsetzung der Planzeichnung ist dies zu ändern bzw. zu ergänzen.
2. Weiterhin sind Qualitätsmerkmale für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen und Festsetzungen für den Schutz wildlebender Tiere in die Planzeichnung Teil B – Textliche Festsetzungen einzuarbeiten.

Nach Rücksprache mit dem Landkreis Görlitz wurden die angemerkten Einwände bearbeitet und werden in Form einer erneuten Auslage bzw. Beteiligung entsprechend mitgeteilt.

Bedingt durch die Stellungnahmen ist ein neuer Planentwurf aufzustellen und die Satzung entsprechend erneut auszulegen und die Stellungnahmen einzuholen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wurden auf zwei Wochen verkürzt.

Daraufhin erfolgte mit Beschluss vom 03.06.2021 eine erneute Auslegung der Einbeziehungsatzung „Horlitzaweg“ (Fassung vom 07.05.2021) in der Zeit vom 05.07.2021 bis 20.07.2021 und eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch Anschreiben vom 04.06.2021 sowie eine Veröffentlichung unter <http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/> auf dem Zentralen Landesportal Sachsen.

**Beschlussvorlagen für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Groß Düben am 05.08.2021**

Die Ergebnisse der Stellungnahmen werden entsprechend des vorliegenden Abwägungsprotokolls vom 21.07.2021 abgewogen.

**Beschlüsse:**

Der Gemeinderat Groß Düben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 05.08.2021:

1. Der erneute Entwurf der Einbeziehungsatzung „Horlitzaweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung in der Fassung vom 07.05.2021 haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 05.07.2021 bis zum 20.07.2021 öffentlich ausgelegen. Die Bedenken und Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von Bürgern hat der Gemeinderat in der heutigen Sitzung geprüft.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Groß Düben bestätigt das Beschlussprotokoll vom 21.07.2021 zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger zur Einbeziehungsatzung. Die festgestellten Änderungen sind in die Unterlagen aufzunehmen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und Bürger, die Bedenken und Anregungen zur Einbeziehungsatzung erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**TOP 4:**

**Beschlussvorschlag**

**Satzungsbeschluss zur Einbeziehungsatzung „Horlitzaweg“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB**

Der Gemeinderat Groß Düben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 05.08.2021:

1. Der erneute Entwurf der Einbeziehungsatzung „Horlitzaweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Fassung vom 07.05.2021 haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 05.07.2021 bis zum 20.07.2021 öffentlich ausgelegen. Die Bedenken und Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Bürger hat der Gemeinderat geprüft und entsprechend des Abwägungsbeschlusses **Nr. \_\_\_ / 2021** abgewogen.
2. Auf Grund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, beschließt der

**Beschlussvorlagen für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Groß Düben am 05.08.2021**

Gemeinderat die Einbeziehungsatzung „Horlitzaweg“ bestehend aus der Planzeichnung

(Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 21.07.2021 als Satzung.

3. Die Begründung in der Fassung vom 21.07.2021 wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Einbeziehungsatzung ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dauer der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann. Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB ist in der Bekanntmachung auch darauf hinzuweisen, dass die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie Ihre Rechtsfolgen verstreicht, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung eine schriftliche Niederschrift gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes eingegangen ist.
5. Weiterhin ist entsprechend § 44 BauGB darauf hinzuweisen, dass die Frist für die Geltendmachung der Entschädigung verstreicht, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt worden ist.